

RS OGH 2004/3/30 4Ob11/04b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.2004

Norm

B-VG Art7

StGG Art

Rechtssatz

Es besteht kein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht darauf, dass einmal eingeräumte Rechte nie wieder abgeschafft werden; dies wird vielmehr nur dann ausnahmsweise angenommen, wenn der von der Abschaffung Betroffene über einen längeren Zeitraum eine Erwartungshaltung aufbauen durfte, diese Erwartungshaltung enttäuscht wurde und damit für den Einzelnen sachwidrigerweise gravierende Nachteile verbunden sind (VfSlg 14.960 uva).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 11/04b

Entscheidungstext OGH 30.03.2004 4 Ob 11/04b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118905

Dokumentnummer

JJR_20040330_OGH0002_0040OB00011_04B0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at